



1030 Wien
Schwarzenbergplatz 4
T (01) 7130253
F (01) 7152107
E voeb@voeb.at
H <http://www.voeb.at>

Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Stellungnahme
Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
(VÖEB)

18. Jänner 2016

Der Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe (VÖEB) erlaubt sich zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle wie folgt Stellung zu nehmen:

Artikel 3, Abs. 2 (Begriffsbestimmungen)

Hier wird eine Angleichung der Definitionen mit denen der AbfallrahmenRL vorgenommen. Allerdings, weshalb wird die Definition „gefährliche Abfälle“ nicht übernommen?

Artikel 4, Abs. 1 (Abfallvermeidung)

Anreize für die Abfallvermeidung in den Systemen, beispielsweise durch Individualisierung der Beitragszahlungen entsprechend den Behandlungskosten, werden begrüßt.

Artikel 6, Abs. 1 lit. f-i (Verwertung, Wiederverwendung und Recycling)

Die entsprechenden Verpackungsziele und Einzelziele werden als realistisch angesehen und begrüßt.

Artikel 6, Abs. 2 (Verwertung, Wiederverwendung und Recycling)

Hier handelt es sich lediglich um eine Aktualisierung des bestehenden Ansatzes.

Artikel 6, Abs. 3 (Verwertung, Wiederverwendung und Recycling)

Diese Änderung wird begrüßt

Artikel 6, Abs. 5 (Verwertung, Wiederverwendung und Recycling)

Dieser Absatz mit der Fortschreibung der Ziele alle 5 Jahre wird gestrichen. Ab Ende 2028 würden somit keine Verpflichtungen zur Überprüfung der Fortschreibung bis 2035 mehr bestehen.

Die Erhöhung der Ziele, grade im Bereich des Kunststoffabfalls, sollte jedoch weiterhin regelmäßig geprüft werden.

Artikel 6b (Frühwarnbericht)

Der Frühwarnbericht wird begrüßt. Kritisch anzumerken ist allerdings, dass nun die Reaktionen durch die betroffenen Mitgliedstaaten wegfallen.

Artikel 11, Abs. 3 (Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen)

Die Umstellung auf delegierten Rechtsakt für Ausnahmeregelungen der Schwermetallgrenzen für bestimmte Verpackungen wird abgelehnt.

Artikel 12 (Informationssysteme und Berichterstattung)

Die neue Art des Informations- und Berichtswesens wird als sehr sinnvoll erachtet, um den öffentlichen Druck auf die Mitgliedstaaten zu erhöhen, die Qualität der Abfalldaten zu verbessern. Zudem wird mit der neuen Berichterstattung die Vergleichbarkeit erhöht.

Artikel 20 (Spezifische Maßnahmen)

Die Umstellung auf delegierten Rechtsakt wird abgelehnt.